

Merkblatt

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

■ EINLEITUNG

Am 1. Januar 2016 sind das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) sowie die entsprechenden Verordnungen FinfraV und FinfraV-FINMA in Kraft getreten. Grundsätzlich betrifft das FinfraG alle in der Schweiz im Handelsregister eingetragenen Unternehmen. Unternehmen ausserhalb der Finanzindustrie (sog. Nicht finanzielle Gegenparteien, NFG), die keine Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten tätigen wollen, können dies mittels Beschluss des obersten Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans dokumentieren und sich damit von den weiteren Pflichten des FinfraG befreien. Ein möglicher Beschluss kann folgendermassen aussehen:

«Der Verwaltungsrat stellt im Sinne von Art. 113 Abs. 2 FinfraV fest, dass die Gesellschaft derzeit nicht mit Derivaten handelt und auch in Zukunft nicht mit Derivaten handeln will. Vor diesem Hintergrund verzichtet sie auf eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel gemäss Art. 113 Abs. 1 FinfraV».

Alle anderen Unternehmen haben die Umsetzung der Bestimmungen zum Handel mit Derivaten des FinfraG zu dokumentieren (Art. 113 FinfraV) und die für das Unternehmen relevanten Pflichten einzuhalten. Dabei reicht bereits ein einzelnes derivatives Finanzinstrument, um diesen Pflichten nachkommen zu müssen. Unter das Gesetz fallen gängige derivative Finanzinstrumente wie z. B. Fremdwährungstermingeschäfte, -optionen oder Zinsswaps. Gewisse Ausnahmen bestehen u. a. für physisch gelieferte Strom- und Gasverträge.

Die Bestimmungen zum Handel mit derivativen Finanzinstrumenten (Art. 93 bis Art. 117 FinfraG) enthalten eine explizite Prüfpflicht für den Abschlussprüfer. Dieser Prüfpflicht kommt der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung nach und erstattet dem obersten Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan Bericht über die Einhaltung der Pflichten beim Handel mit Derivaten.

Das FinfraG unterscheidet zwischen «Finanziellen Gegenparteien» (FG), «Kleinen Finanziellen Gegenparteien» (FG-), «Nicht finanziellen Gegenparteien» (NFG) und «Kleinen Nicht finanziellen Gegenparteien» (NFG-).

Ein Unternehmen klassiert sich als NFG-, wenn alle ihre über 30 Arbeitstage berechneten gleitenden Durchschnittsbruttopositionen in den massgebenden ausstehenden OTC-Derivatgeschäften unter den folgenden Schwellenwerten liegen.

- a. Kreditderivate: 1,1 Milliarden Franken;
- b. Aktienderivate: 1,1 Milliarden Franken;
- c. Zinsderivate: 3,3 Milliarden Franken;
- d. Devisenderivate: 3,3 Milliarden Franken;
- e. Rohwarenderivate und sonstige Derivate: 3,3 Milliarden Franken.

■ FOLGENDE PFLICHTEN GELTEN FÜR NFG-:

1. Überwachung der Schwellenwerte
2. Meldepflichten
3. Risikominderung
4. Dokumentationspflicht

Merkblatt

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Pflichten gemäss FinfraG für «Kleine Nicht finanzielle Gegenparteien»

■ 1. ÜBERWACHUNG DER SCHWELLENWERTE

Das Unternehmen muss die Schwellenwerte überwachen und nach Art. 113 FinFraV dokumentieren. In der Dokumentation gilt es festzuhalten, ob und wie die Berechnung der Schwellenwerte durchgeführt wird. Hinsichtlich der Häufigkeit der Berechnung gilt es zu beachten, dass das FinfraG von einer laufenden Überwachung der offenen Derivate-Positionen ausgeht. Das Ausmass dieser Überwachung hängt ab vom operativen Geschäftsmodell (Absicherungs- versus Spekulationsabsicht) und Volumen. Dies kann unter Umständen eine tägliche Berechnung der Einhaltung der Schwellenwerte erfordern. Gegebenenfalls ist eine Beschreibung in der Dokumentation nach Art.113 FinfraV ausreichend. Für die Ermittlung der Schwellenwerte bzw. die Berechnung der Durchschnittsbruttopositionen werden Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken (Absicherung) nicht eingerechnet, wenn sie unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung der Gegenpartei oder der Gruppe verbunden sind (Art. 98 Abs. 3 FinfraG, Art. 87 FinfraV).

■ 2. MELDEPFLICHTEN

Ausser bei Transaktionen zwischen zwei NFG- unterliegen alle börsengehandelten Exchange Traded Derivatives (ETD) und OTC-Derivate-Transaktionen einer Meldepflicht an ein durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligtes oder anerkanntes Transaktionsregister. Dies gilt auch für konzerninterne Derivate.

Sofern die Transaktion über eine Schweizer Bank abgewickelt wird, sind keine Meldepflichten zu beachten bzw. die Meldepflichten müssen von der Bank erfüllt werden. Falls nein, haben NFG- alle potenziellen eigenen Meldepflichten zu identifizieren und zu dokumentieren.

■ 3. RISIKOMINDERUNG

OTC-Derivatgeschäfte (ausser real abgewickelte [«physically settled»] Währungsswaps und Termingeschäfte), die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte Gegenpartei abgerechnet werden müssen, unterliegen gewissen Risikominderungsanforderungen. Dazu gehören:

1. Rechtzeitige Bestätigung der Vertragsbedingungen
2. Implementation von Prozessen zur frühzeitigen Erkennung von Meinungsverschiedenheiten
3. Regelmässige Durchführung von Portfoliokompressionen

■ 4. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Neben dem Nachweis zur Klassierung als NFG- bestehen folgende Dokumentationspflichten:

1. Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG)
2. Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG)
3. Risikominderung (Art. 107 FinfraG)

Für NFG- nicht anwendbar sind die Bestimmungen betreffend Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (Art. 97 FinfraG).

Merkblatt

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Christoph Schlegel

Co-Bereichsleiter Wirtschafts-
prüfung, dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 71 227 70 41
christoph.schlegel@provida.ch

St.Gallen

Schützengasse 12
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 70



Patrick Gerig

Co-Bereichsleiter Wirtschafts-
prüfung, dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 71 227 70 46
patrick.gerig@provida.ch

St.Gallen

Schützengasse 12
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 70



Christoph Kranich

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 52 723 03 33
christoph.kranich@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03



Kai Flachmann

Dipl. Wirtschaftsprüfer
T +41 44 307 85 55
kai.flachmann@provida.ch

Zürich

Industriestrasse 24
8305 Dietlikon
Tel. +41 44 307 85 60